



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 10 (S. 373-380)**  
Titel **Gesetz über die Fischerordnung.**  
Ordnungsnummer  
Datum 22.12.1856

[S. 373] Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Der Fischfang in öffentlichen Gewässern ist, soweit nicht besondere Fischereigerechtsame bestehen oder verliehen worden, mit der Angel außerhalb der Bannzeit Jedermann, mit andern Geräthschaften (Garnen, Netzen, Keuschen, Hacken und dgl.) nur denen gestattet, denen das Fischerrecht verliehen worden. Die Vorschriften der Fischerordnung sind auch von den Inhabern der Fischereigerechtigkeiten zu beachten (§ 676 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

Unter der Jedermann erlaubten Angel ist die einfache Angelruthe verstanden; in Flüssen und Bächen ist dieselbe ohne Einwilligung des Pächters nicht gestattet.

§ 2. Der Regierungsrath ist befugt, im Interesse der Fischerordnung und behufs Aeufnung der Fischenzen die Fischereigerechtsame der Korporationen und Privaten [S. 374] loszukaufen. Als Entschädigung ist der Reinertrag der dem Loskauf vorangegangenen fünf und zwanzig Jahre zu bezahlen.

§ 3. Die Fischereigeräthschaften, für deren Betreibung der Staat Fischereirechte im Zürchersee ertheilt, sind folgende:

	jährl. Zins	Frkn.	20–	Rp.
Trachtgarn (Kehrgarne);	"	"	"	20–
Landgarn;	"	"	"	4–
Zehn Schwebnetze;	"	"	"	3–
Rötheli-, Blauling- oder Grundnetz;	"	"	"	3–
Vier Triebnennetze (Nasennetz);	"	"	"	3–
Hegnen;	"	"	"	3–
Englische Zugfischerei;	"	"	"	3–
Forellen-, Hecht- oder Aalschnur;	"	"	"	1.50

Mit Ausnahme der Schwebnetze und Triebnennetze gilt der beigefügte Zinsansatz für je eine der genannten Geräthschaften.

Der Gebrauch der Speise- (Schwähli- oder Laugeli-) netze, Setzbeeren oder Tötzlen ist den Bewerbern obiger Geräthschaften ohne weitem Zins gestattet.

Es sollen nicht mehr als zwei Patente für Trachtgarne und nicht mehr als vier Patente für Landgarne ertheilt, werden. Die Bewerbungen um solche werden nach der Rangordnung ihres, Eingangs berücksichtigt, sobald durch freiwillige Verzichtleistung oder durch Hinschied bisheriger Bewerber die Zahl dieser Gewerbe unter das festgesetzte Maximum gesunken ist.

Die Finanzdirektion, ist ermächtigt, den Zins für Landgarne mit der fortschreitenden Verminderung, derselben successive bis auf Frkn. 40 zu, erhöhen. // [S. 375]

§ 4. Die Brittli (Strickmaße) sollen folgenden Durchmesser halten:

Trachtgarn und Schwebnetze	mindestens	1	Zoll	–	Linien.
Landgarn	"	–	"	8	"
Geeren oder Sack der Tracht- und Landgarne	"	–	"	5	"
Blauling- oder Grundnetz	"	1	"	–	"
Röthelinetz	"	–	"	6	"
Triebnen- oder Nasennetz	"	–	"	8	"
Speisenetze	"	–	"	4–6	"

§ 5. Das Fischen mit Staubdeeren ist nur denjenigen Personen gestattet, die mindestens fünf Fache erstellt haben und unterhalten.

§ 6. Außer der einfachen Angelruthe und den in § 3 aufgezählten Fischereigeräthschaften sind im Zürchersee alle andern verboten.

In Flüssen und Bächen ist außer der Angelruthe der Gebrauch der Beeren, Reusen, Forellen- und Lachsgarne und Lachseisen gestattet; letztere dürfen indessen nicht vor dem 20. Wintermonat gesetzt werden.

Die Strickmaße für die für Flüsse und Bäche bestimmten Garne müssen mindestens fünf Linien Durchmesser halten.

Die Finanzdirektion ist ermächtigt, auch andere Geräthschaften als erlaubte zu bezeichnen und soweit erforderlich deren jährlichen Zins festzusetzen.

§ 7. In allen Gewässern ist die Anwendung betäubender Mittel sowie das Hineinwerfen schädlicher oder giftiger Stoffe verboten.

Ebenso ist das Aalstechen untersagt.

§ 8. Der Bewerber eines Tracht- oder Landgarns // [S. 376] ist verpflichtet, zehn Fache und zwei Ferrinen, derjenige von Schwebnetzen fünf Fache und eine Ferri, derjenige eines Rötheli-, Blauling- oder Grundnetzes fünf Fache und eine Ferri, derjenige von Triebnennetzen fünf Fache und eine Ferri, derjenige einer Hegnen zwei Fache, derjenige einer Forellen-, Hecht- oder Aalschnur zwei Fache herzustellen und mindestens alle zwei Jahre vor der Bannzeit neu auszurüsten.

Sollte die Herstellung der vorgeschriebenen Anzahl Fache auf Schwierigkeiten stoßen, so kann der Seefischzenaufseher den Verpflichteten gestatten, statt je zehn derselben eine Ferri zu errichten.

Die Ferrinen dürfen nur in der Weise erstellt werden, daß die Landgarnbesitzer durch dieselben in ihrem Betriebe nicht gehindert werden. Während der Bannzeit sollen dieselben unberührt bleiben.

Das Abschneiden der Rohre und des Schilfs ist während der Bannzeit auf Seegebiet verboten.

Die Besitzer der Ufer haben das Betreten derselben durch die Eigenthümer oder Pächter der Fischenzen, soweit die Betreibung ihres Gewerbes es nothwendig macht,



zu dulden; für daraus entstehende Beschädigungen sind sie Ersatz zu fordern berechtigt.

§ 9. Das Trachtgarn darf nur von Mitte März bis Mitte Brachmonat, das Landgarn nur am Montag, Mittwoch und Freitag gebraucht werden; an untiefen Stellen, wo die Fischbrut oder der Laich sich aufhalten, darf dasselbe nicht angewendet werden; ebenso dürfen beim Zuge die Fache nicht berührt werden.

Die Triebnennetze dürfen nicht über die Fache ge- // [S. 377] setzt werden. Es ist nicht gestattet, ein Netz vor das andere zu setzen.

§ 10. Behufs der Erhaltung der Fischenzen soll für den Zürchersee jährlich zwischen dem 15. April und 15. Brachmonat eine Bannzeit von mindestens sechs Wochen angeordnet werden. Beginn und Schluß derselben werden jedes Jahr von der Polizeidirektion auf den Antrag des Seefischenzenaufsehers durch besondere Publikation festgesetzt.

Während dieser Zeit ist die Fischerei verboten, mit Ausnahme der Trachtgarn-, Forellen- und Hechtschnurfischerei und des Hegnens; jedoch soll das Trachtgarn nur schwebend gehalten werden und die Halden und Kräbhörner gänzlich unberührt bleiben; die Forellen- und Hechtschnüre sollen nur außerhalb der Halden den Totfaden sechs Fuß tief mit drei Fuß Schnarrenlänge gesetzt werden; für Speise derselben sind die Speisennetze gestattet, jedoch ausdrücklich nur an untiefen Stellen und ohne Berührung von Wasserpflanzen oder Krab.

Von Mitte Weinmonat bis Ende Wintermonat sind zur Schonung des Forellenlaichs in den Flüssen und Bächen alle Fischereigeräthschaften mit Ausnahme der Lachseisen (§ 6) und Lachsgarne verboten.

Der Fang der Karpfen und Rötheli während der Laichzeit ist nur je das zweite Jahr, nämlich in den ungeraden Jahren gestattet.

Die Finanzdirektion ist ermächtigt, denjenigen Eigenthümern oder Pächtern von Fischenzen, welche Anstalten für Fischzucht unterhalten, zur Betreibung derselben den Fischfang auch während der Laichzeit unter den erfor- // [S. 378] derlichen Beschränkungen und spezieller Aufsicht durch besondere schriftliche Bewilligung zu gestatten.

§ 11. Insofern während den Bannzeiten mit den erlaubten Geräthschaften bännige Fische gefangen werden, sollen dieselben sofort wieder ins Wasser gesetzt werden; das Gleiche soll geschehen mit Seeforellen, Rechlingen und Karpfen, die nicht mindestens ein halbes Pfund und mit Bach- und Flußforellen, die nicht mindestens ein Viertelpfund schwer sind.

§ 12. Die Bewilligungen für Fischereirechte (Patente) im Zürchersee sind bei dem Seefischenzenaufseher nachzusuchen, welcher die Patente von der Domainenverwaltung ausfertigen läßt und derselben den Betrag der Zinse nach Abzug von fünf Prozent Provision portofrei behändigt. Sie werden für je sechs Jahre ausgestellt.

Die übrigen Fischenzen werden von der Domainenverwaltung durch Vermittlung des Seefischenzenaufsehers oder der Statthalterämter auf eine von der Finanzdirektion zu bestimmende Anzahl Jahre verpachtet.

Hinsichtlich der Ausfertigung der Patente und des Zinsenbezugs gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Fischereirechte im Zürchersee.



§ 13. Uebertretungen dieser Fischerordnung sowie muthwillige Schädigungen der Fischergewerbe, insofern sich diese nicht als schwereres Vergehen qualifiziren, sind mit Polizeistrafen von 2 bis 100 Frkn. zu belegen, womit bei Uebertretungen von § 7 Lemma 1 auch Gefängnißstrafe verbunden werden kann. In Rückfällen kann mit der Buße Entziehung des Patenten verbunden werden. // [S. 379]

§ 14. Um der Verödung der Gewässer namentlich des Zürchersees vorzubeugen, sollen außer der Handhabung der Fischerordnung auch andere geeignete Mittel angewendet werden; namentlich ist behufs des Betriebs der Anstalt für Fischzucht in Meilen jedes Jahr der erforderliche Kredit auf dem Voranschlag zu eröffnen.

Außerdem sollen durch den Seefischnaufseher auf Staatskosten eine Anzahl Fache und Ferrinen hergestellt werden, deren Ausbeutung Niemanden gestattet sein soll.

§ 15. Die Leitung dieser Anstalt und die Handhabung der Fischerordnung für den Zürchersee, unbeschadet der Bestimmung des § 10 des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen, wird dem Seefischnaufseher übertragen.

Derselbe wird von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Seine jährliche Besoldung beträgt je nach dem Umfang der ihm übertragenen Geschäfte Frkn. 500 bis Frkn. 800 und wird innerhalb dieser Grenzen von dem Regierungsrathe festgestellt.

Ueber die Kosten der Anstalt für Fischzucht in Meilen und seine Auslagen aus amtlichen Reisen, inbegriffen allfällige Taggelder eines Gehülfen bei Überwachung der Bannzeiten, stellt er der Finanzdirektion vierteljährlich Rechnung.

Dem Seefischnaufseher kann auch die Aufsicht über andere Gewässer übertragen werden.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1857 in Kraft. // [S. 380]

Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend die Fischerpolizei vom 20. Christmonat 1809 und die Verordnung über die Fischnen im Zürchersee und in der Limmat vom 28. Christmonat 1809 aufgehoben.

Zürich, den 22. Christmonat 1856

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzssammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Dienstags den 30. Christmonat 1856.

Der zweite Präsident.  
Dr. U. Zehnder.  
Der zweite Staatsschreiber,  
A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/03.02.2016]